



Stadt Steinheim a. d. Murr



Textliche Festsetzungen und Örtliche Bauvorschriften

zum Bebauungsplan nach § 13a BauGB

„Schule an der Bottwar - Erweiterung“

in Steinheim - Kleinbottwar

A Rechtsgrundlagen des Bebauungsplans

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO 1990) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2020 (BGBl. I S. 1802)
3. Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert am 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
4. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 358, ber. S. 416), zuletzt geändert am 18. Juli 2019 (GBl. S. 313)

B Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB i.V. mit BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§5(2) 2a und (4), 9 (1) 5 und (6) BauGB)

Fläche für Gemeinbedarf:

Die Fläche für Gemeinbedarf dient der Zweckbestimmung "Schule mit schulergänzenden Einrichtungen und Einrichtungen für soziale Zwecke". Innerhalb dieser Fläche sind diesen Nutzungszwecken dienende Gebäude, Nebenanlagen und sonstige Nutzungsflächen allgemein zulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) BauGB i.V.m. §§ 16 ff BauNVO)

1.2.1 Überbaubare Grundfläche (§ 23 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche gemäß § 23 BauNVO und die Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen gemäß § 18(1) BauNVO. Die entsprechenden Festsetzungen sind im Lageplan eingetragen und unter den Ziffern 1.2.2 und 1.5 der Planungsrechtlichen Festsetzungen beschrieben.

1.2.2 Gebäudehöhe (§ 18(2) BauNVO)

- (1) Die Höhe des Gebäudes wird als Höchstgrenze durch die Eintragung der Gebäudehöhe (GH) im Lageplan festgesetzt. Maßgebend ist die Bestimmung der Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) der baulichen Anlagen gemäß Ziffer 1.3 i.V. mit der Festsetzung der Oberkante des Dachrandes/Dachfirst. Als Gebäudehöhe gilt das Maß von der festgesetzten Erdgeschossfußbodenhöhe bis zur Oberkante Attika (Dachrand) bzw. Dachfirst.
- (2) Die maximal zulässige Höhe des Gebäudes (Gebäudehöhe = GH) zwischen Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) und Oberkante Dachabschluss (Attika)/Dachfirst bei SD wird gemäß Planeinschrieb wie folgt festgesetzt:
$$GH\ 1 = 11,00\ \text{m als Höchstgrenze (Oberkante Attika) oder } 12,50\ \text{m Dachfirst mit SD DN } 15^\circ$$
- (3) Dachaufbauten für Gebäudetechnik, Klimaanlage etc. sind außer für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie gemäß Ziffer 2.1 (3) der Örtlichen Bauvorschriften nicht zugelassen.

1.3 Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9(3) BauGB)

- (1) Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) wird mit mindestens 209,6 m üNN festgesetzt
- (2) Die Höhenlage des Gebäudes ist durch die Angabe der Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH = Oberkante Fertigfußboden) im Lageplan als Höhe (üNN) festgesetzt. Die maximal zulässige Gebäudehöhe (GH) ist auf die festgesetzte EFH zu beziehen.
- (3) Von der festgesetzten Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) kann nach oben abgewichen werden.
- (4) Eine aufgeständerte Bauweise ist zulässig. Dafür wird eine Gebäudeunterkante mit einer Höhe von mindestens 209,20 m üNN festgesetzt. Bei einer aufgeständerten Bauweise ist das Gebäude auf einer Bodenplatte gegründet oder als Pfahlgründung auszuführen.

1.4 Bauweise (§ 9 (1) 2 und (1) 2a BauGB i.V. mit §§ 22 ff. BauNVO) i.V. mit § 74 (1) 7 LBO

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist eine „Abweichende Bauweise“ (a) gemäß § 22 (4) BauNVO festgesetzt. Ein direkter Anbau an das bestehende Schulgebäude ist zulässig.

1.5 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 9(1)2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch Baugrenzen gemäß § 23(3) BauNVO bestimmt. Die Baugrenzen sind im Lageplan eingetragen.

1.6 Nebenanlagen (§ 14(1) BauNVO) i.V. mit § 23(5) BauNVO)

- (1) Nebenanlagen im Sinne des § 14(1) BauNVO in Form von Gebäuden sowie nach LBO in den Abstandsflächen zulässige bauliche Anlagen sind nicht zugelassen.
- (2) Standplätze für bewegliche Müllsammelbehälter sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
- (3) Abstellplätze für Fahrräder sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig und herzustellen.
- (4) Schulhofflächen oder Ausstattungsgegenstände zur Freizeitnutzung der Schule sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nicht zulässig.
- (5) Innerhalb des Geltungsbereichs sind Nebenanlagen sowie Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie im Sinne des § 14 BauNVO zulässig.

1.7 Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9(1) 4 BauGB, § 12 BauNVO)

- (1) Garagen (Ga) sind im Plangebiet nicht zulässig (§ 12(4) BauNVO).
- (2) Stellplätze sind offen oder als offenes Parkdeck integriert unter dem Gebäude, innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

1.8 Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen (§ 9(1) 13 BauGB)

Sämtliche innerhalb des Planungsgebiets verlaufende Ver- und Entsorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen. Versorgungsanlagen sind in das Gebäude zu integrieren.

1.9 Pflanzbindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9(1) 25b BauGB)

- (1) **PFB 1** - Erhalt von Einzelbäumen
Die im Plan als zu erhalten festgesetzte Bäume sind dauerhaft zu erhalten, fachgerecht zu pflegen und insbesondere bei der Durchführung von Baumaßnahmen zu bewahren. Sofern bei der am westlichen Rand der Fläche für Gemeinbedarf zur Erhaltung festgesetzten Bäume, im Zuge der Einrichtung von Ein- und Ausfahrten entfallen müssen, sind entsprechende Ersatzpflanzungen innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf vorzunehmen.
- (2) **PFB 2** - Erhalt Abstandsfläche Gewässerrandstreifen 5 m
Die an der östlichen Grundstücksgrenze festgesetzte Fläche zur Erhaltung von Gehölzbeständen (Gewässerrandstreifen) ist von baulichen Anlagen freizuhalten.
Die Bäume und Sträucher im ausgewiesenen Bereich sind dauerhaft zu schützen, zu erhalten und zu unterhalten. Eine Nutzung als Aufenthaltsbereich ist nicht zulässig.

1.10 Pflanzgebote für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9(1) 25a BauGB)

- (1) Für alle Begrünungsmaßnahmen sind landschafts- und standortgerechte Bäume und Sträucher zu verwenden.
- (2) **PFG 1** - Pflanzgebot 1 "Pflanzung von Einzelbäumen - Stellplätze"
Auf offenen Stellplätzen ist jeweils ein Straßenbaum je 5 Stellplätze zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Abgängige Bäume sind durch gleichwertige Nachpflanzungen zu ersetzen.
- (3) **PFG 2** - Pflanzgebot 2 "Begrünung der Außenanlagen"

Die unbebauten und unbefestigten Flächen des Baugrundstücks sind als Grünflächen gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Zur gärtnerischen Gestaltung gehören eine Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern sowie eine Rasenansaat (Landschaftsrasen). Auf dem Baugrundstück sind 3 mittelkronige heimische Laubbäume zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Des Weiteren sind auf dem Baugrundstück 5 heimische, standortgerechte Sträucher zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Abgängige Sträucher sind durch gleichwertige Nachpflanzungen zu ersetzen.

(4) **PFG 3 - Pflanzgebot 3 „Extensive Dachbegrünung“**

Ein Flachdach (0° - 10°) und Flachgeneigte SD (15°), ausgenommen der Solaranlagen, ist mit einer extensiven Dachbegrünung aus niederwüchsigen, trockenheitsresistenten Stauden und Gräsern zu versehen und dauerhaft zu unterhalten. Die Aufbaustärke der extensiven Dachbegrünung muss mindestens 15 cm betragen. Das Wasserspeichervermögen muss mindestens 30 l/m² oder einen Abflussbeiwert von 0,40 aufweisen. Es ist ein schadstofffreies, zertifiziertes Dachbegrünungssubstrat zu verwenden. Eine Dachbegrünung in Verbindung mit Solaranlagen ist zulässig.

Bei einer Kombination aus Dachbegrünung und Solaranlagen sind mind. 50% der Dachflächen zu begrünen.

1.11 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9(1)20 BauGB i.V.m. § 9(1a) BauGB)

(1) Auf den im Lageplan eingetragenen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist der Schutz des vorhandenen Gewässerrandstreifens festgesetzt.

(2) Schutz von Vegetationsflächen und schonender Umgang mit Boden

Die Baustellenabwicklung ist so zu organisieren, dass die öffentlichen Grünflächen und die nicht überbaubare Grundstücksfläche des Baugebiets geschont und nicht über das notwendige Maß hinaus befahren oder als Lagerflächen genutzt werden. Diese Flächen sind durch geeignete Maßnahmen zu schützen.

(3) Für die Beleuchtung von Straßen- und Außenanlagen auf dem Baugrundstück sind nur für Insekten ungefährliche LED-Lampen zu verwenden.

(4) Schutz vor Vogelschlag

Sofern im Geltungsbereich des Bebauungsplans großflächige Glasflächen und -fassaden (mit einer Größe von mehr als 5 m²) vorgesehen sind, ist hierfür ausschließlich die Verwendung von Vogelschutzglas (z.B. Ornilux) zulässig.

(5) Nisthilfen für geschützte Vogel- und Fledermausarten

Zur Kompensation für den Verlust von Brutbiotopen für Vogel- und Fledermausarten wird die Anbringung von Einbau-Nistkästen im Geltungsbereich des Bebauungsplans festgesetzt.

(6) Schutz bestehender Gehölzbestände

Während der Baumaßnahmen ist ein Befahren oder die Lagerung von Materialien im Umgriff der Gehölzbestände (PFB 1 und PFB 2) nicht zulässig. Einzelbäume sind während des Baubetriebs durch Brettermantel gegen mechanische Beschädigung, Verdichtung des Wurzelraumes sowie Bodenauftrag und -abtrag im Baubereich zu schützen.

(7) Eine Rodung von Gehölzen im Plangebiet ist jeweils nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis einschliesslich 28. Februar zulässig.

(8) Vollversiegelte Flächen und Verwendung wasserdurchlässiger Beläge

Die Flächen der Stellplätze sowie die unbebauten Flächen des bebauten Grundstücks (Außenanlagen, Pausenhof) sind wasserdurchlässig auszuführen, d.h. Beläge von Stellplätzen, Zufahrten und Wegen sind wasserdurchlässig auszuführen. Für die verwendeten Oberflächen-, Fugen- und Betungsmaterialien ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ) erforderlich. Auf diesen Flächen ist der Einsatz von chemischen wirksamen Auftaumitteln (Salz) unzulässig. Die Flächen sind dauerhaft zu pflegen, um den Erhalt der Durchlässigkeit der Beläge zu sichern. Anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser ist in seitlichen Pflanzflächen zu versickern. Als wasserdurchlässige Beläge gelten u.a.:

- wassergebundene Decken
- Pflaster- und Plattenbeläge mit mind. 2 cm breiten Rasen- oder Kies-/ Splittfugen
- Rasengittersteine oder Rasenwaben
- Schotterrasen
- wasserdurchlässiges Betonpflaster.

2. Örtliche Bauvorschriften

(§ 9 (4) BauGB i.V. mi § 74 LBO)

Anforderungen an die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen (§ 74 (1) 1 LBO)
Die äußere Gestaltung von Gebäuden und Gebäudeteilen ist nach Gebäudehöhe, Dachform, Materialwahl und Farbgebung im Hinblick auf ein einheitliches Erscheinungsbild aufeinander abzustimmen. Dazu dienen die nachfolgenden Bauvorschriften:

2.1 Dächer

(§ 74 (1) 1 LBO)

- (1) Unbeschichtete Metallabdeckungen aus Blei, Kupfer und Zink sind als Dachflächen unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Regenrinnen und Fallrohre aus Zink.
- (2) Flachdächer und flach geneigte Dächer von baulichen Anlagen (SD, DN 15°) sind gemäß der Planungsrechtlichen Festsetzungen Ziffer 1.10 (4) zwingend zu begrünen.
- (3) Energiegewinnungsanlagen sind auf Satteldächern mit einer Dachneigung von 15° sind zulässig, wenn sie flächenhaft in die Dachfläche integriert oder parallel zur Neigung der Dachfläche angebracht werden. Bei Flachdächern sind aufgeständerte Paneele zulässig, sofern diese nicht höher als die Attika und vom Dachrand mind. 1,50 m eingerückt sind.
- (4) Solaranlagen sind zwingend mit begrünten Dachflächen zu kombinieren, dabei sind mind. 50% der Dachflächen zu begrünen (s. auch Text.Fest. Nr. 1.10 (4)).

2.2 Fassaden

(§ 74 (1) 1 LBO)

- (1) Bei der äußeren Gestaltung von baulichen Anlagen sind stark reflektierende Materialien und Farben mit Signalwirkung (grell leuchtende Farben einschließlich reinweiß) nicht zulässig.
- (2) Solaranlagen auf Fassaden sind flächenbündig oder als senkrechte flächenhaft angebrachte Elemente zulässig.
- (3) Fassadenbegrünung: Fassaden von Gebäuden und Bauteilen sind an geeigneten Stellen mit einer Begrünung mit geeigneten Rank- und Kletterpflanzen zu versehen.

2.3 Außenantennen

(§ 74 (1) 1 und 4 LBO)

- (1) Mehr als eine Außenantenne (Sende- oder Empfangsanlage) pro Gebäude ist unzulässig. Die Aufstellung ist nur auf dem Dach des Hauptgebäudes zulässig und ausschließlich für das eigene Grundstück zu nutzen.
- (2) Satellitenempfangsantennen sind farblich ihrem Untergrund bzw. Hintergrund anzupassen. Auf Dächern müssen sie mindestens 2,00 m unter Firsthöhe bleiben und von Dachkanten mindestens 2,00 m Abstand einhalten.

2.5 Einfriedungen

(§ 74 (1) 3 LBO)

- (1) Einfriedungen sind zulässig als:
Holzzaun (Wild/Naturzaun) mit niedriger Höhe (max. 1,40 m) und ca. 30 cm Sprossenabstand, horizontale Anordnung sowie 30 cm Freibord.
- (2) Unzulässig sind die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung der Bottwar.
- (3) Nicht zulässig sind Einfriedigungen in Form von geschlossenen baulichen Elementen sowie aus standortfremden Gehölzen (z.B. Thuja, Zypressen).
- (3) Im Bereich von Einmündungen sind Einfriedungen in Form von Hecken und Zäunen nur in einem Abstand von mindestens 30 cm von der straßenseitigen Grundstücksgrenze und bis zu einer Höhe von 80 cm zulässig.

2.6 Anlagen zum Sammeln von Niederschlagswasser und zum Verwenden von Brauchwasser

(§ 74 (3) 2 LBO)

Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem. Die Regenentwässerung erfolgt über die Dachbegrünung und kann in eine Brauchwasserzisterne abgeführt, und mit einem Überlauf in den Regenwasserkanal oder gedrosselt in die Bottwar eingespeist werden. Die konkrete Abstimmung zur direkten Ableitung des Niederschlagswassers in die Bottwar erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

2.7 Niederspannungsfreileitungen (§ 74 (1) 5 LBO)

Niederspannungsfreileitungen sind unterirdisch zu verlegen.

2.8 Zahl der notwendigen Stellplätze (§ 74 (2) 2 LBO)

Nach § 37 (1) LBO ist die Anzahl der erforderlichen Stellplätze gemäß § 74 (2) 2 LBO wie folgt:
1 Stellplatz je 30 Schüler/-innen.

2.9 Ordnungswidrigkeiten (§ 75 (3) 2 LBO)

Verstöße gegen die Örtlichen Bauvorschriften (§ 74 LBO) werden als Ordnungswidrigkeit nach § 75 LBO behandelt.

C. Hinweise

(§ 9 (6) BauGB)

1. Altlasten (§ 9 (5) Nr. 3 BauGB):

Sollten bei der Erschließung des Baugebietes bislang nicht bekannte Bodenverunreinigungen festgestellt werden, so ist umgehend das Landratsamt Ludwigsburg zu verständigen. Dieses legt dann die erforderlichen Maßnahmen fest. Gegebenenfalls belastetes Bodenmaterial sowie bodenfremde Stoffe sind von unbelasteten Böden zu separieren und einer Sanierung bzw. einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

2. Bodenschutz:

Brauchbarer Erdaushub soll einer Wiederverwendung zugeführt werden, soweit möglich auf dem jeweiligen Baugrundstück bzw. innerhalb des Baugebiets. Auf die Pflicht zur Beachtung des Bundesbodenschutzgesetzes BODSCHG, insbesondere § 4 und 7 BODSCHG, wird hingewiesen. In diesem Sinne gelten für jegliche Bauvorhaben die getroffenen "Regelungen zum Schutz des Bodens bei Bauvorhaben" (siehe Beiblatt LRA Ludwigsburg, Fachbereich Umwelt, November 2015).

3. Denkmalschutz:

Die Entdeckung von Funden ist unverzüglich dem Landesdenkmalamt oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des 4. Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 20 Denkmalschutzgesetz (DSchG)). Die archäologischen Zeugnisse selbst fallen als Kulturdenkmale (§ 2) unter den Schutz des Denkmalschutzgesetzes.

4. Natur - und Artenschutz:

Bei geplanten Maßnahmen ist der gesetzliche Artenschutz nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Siehe Anlage 2 „Übersichtsbegehung Artenschutz i.V.m. der Habitatpotenzialanalyse (werkgruppe gruen, Stand August 2019)“.

5. Wasserschutzgebiets- / Grundwasserschutz

- (1) Das Plangebiet befindet sich im Wasserschutzgebiet „Seeäcker“ Zone III. Für eine eventuell erforderliche Grundwasserbenutzung (Grundwasserableitung während der Bauzeit, Grundwasserumleitung während der Standzeiten von Bauwerken) ist grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Eine dauernde Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig.
- (2) Baumaßnahmen, welche lediglich punktuell in das Grundwasser einbinden (z.B. Tiefgründungskörper, Verbaukörper), bedürfen ebenfalls einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Erd-Wärmepumpen (Horizontal – und Vertikalkollektoren) werden generell ausgeschlossen.
- (3) Bei unvorhergesehenem Erschließen von Grundwasser muss dies dem Landratsamt Ludwigsburg angezeigt werden. Die Bauarbeiten sind dann bis zur Entscheidung des Landratsamtes einzustellen.
- (4) Um Vernässungsschäden zu vermeiden, sind Unterkellerungen wasserdicht auszuführen.

6. Überschwemmungsgebiet – HQ-100 und HQ-Extrem:

Aufgrund der Lage des Geltungsbereichs innerhalb des Überschwemmungsgebiets (ÜSG) der Bottwar (s. Anlage 1), sind die Regelungen zum Bauen im ÜSG gem. §§ 78,78a WHG zu beachten.

Aufgrund des Inkrafttretens des Hochwasserschutzgesetzes seit 05.01.2018 ist das HQ-Extrem in der Planung zu beachten und besondere Schutzmaßnahmen gegen Extremhochwasser (Hochwasserschutz angepasstes Bauen) zu treffen. Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden sind zu berücksichtigen.

Dem Bebauungsplan wird als Hinweis eine Überlagerung mit den Überflutungsflächen HQ100 / HQextrem als Anlage beigefügt. Grundlage:

- räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW
- Amtliche Geodatenbasisdaten LGL (<http://www.lgl-bw.de>, Az. 2851.91/19)

7. Starkregen

Der Erläuterungsbericht zum „Starkregenerisikomanagement für Steinheim und Kleinbottwar“ (Handlungsleitlinie für öffentliche und private Baumaßnahmen) kann auf der Homepage der Stadt Steinheim eingesehen werden.

Verfahrensvermerke / Ausfertigung

Aufstellungsbeschluss durch Gemeinderat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	19.03.2019
Veröffentlichung Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB im Amtsblatt	26.03.2019
Entwurfsfeststellung und Auslegungsbeschluss durch den Gemeinderat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, § 74 Abs. 7 LBO	06.07.2021
Veröffentlichung Auslegungsbeschluss im Amtsblatt	22.07.2021
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und Beteiligung der TÖB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, § 74 Abs. 7 LBO	02.08. 2021 – 03.09.2021
erneute Entwurfsfeststellung und Auslegungsbeschluss durch den Gemeinderat	14.12.2021
Satzungsbeschluss des Gemeinderats gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO	15.03.2022
Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten des Bebauungsplans gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	14.04.2022

Aufstellung / Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplans mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text sowie die dazu ergangenen örtlichen Bauvorschriften mit den Satzungsbeschlüssen des Gemeinderats übereinstimmen und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Stadtverwaltung Steinheim an der Murr

Steinheim, den 07.04.2022

Bürgermeister Thomas Winterhalter

In Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB, § 74 Abs. 7 LBO)

mit der Bekanntmachung

am 14.04.2022